



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 11.12.2025

Präziserungsfragen zur Drohnenbedrohung in Hessen – Nachfrage zu Drucksache 21/2825

und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung hat die Kleine Anfrage „Einschätzung und Umgang der Hessischen Landesregierung mit der aktuellen Bedrohung durch Drohnen“ (Drucksache 21/2825) beantwortet.

In der Antwort wurde ausgeführt, dass im Zeitraum Januar bis September 2025 eine „niedrige zweistellige Anzahl“ von Drohnenereignissen festgestellt worden sei, die überwiegend auf privat genutzte Kleindrohnen zurückgingen. Weder wurden konkrete Fallzahlen benannt noch Bewertungsmaßstäbe oder die Grundlage der Gefährdungseinschätzung näher erläutert. Ebenso blieb die Aussage, eine indirekte Beteiligung ausländischer staatlicher Akteure sei „realistisch“, ohne konkrete Herleitung.

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Aussagen zur erhöhten Drohnenbedrohung und der angekündigten Verstärkung von Detektions- und Abwehrkapazitäten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer präziseren Einordnung der tatsächlichen Lage und der zugrunde liegenden Analyse.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie verteilt sich die in der Antwort genannte „niedrige zweistellige Anzahl“ von Drohnenereignissen auf Monate, Einsatzorte und Ereigniskategorien?

Bitte aufschlüsseln nach Monat, Ort und Kategorie.

Die im Jahr 2025 festgestellten Drohnenereignisse wiesen keine gleichmäßige zeitliche Verteilung auf. In der ersten Jahreshälfte kam es lediglich vereinzelt zu entsprechenden Feststellungen. Ab August war eine Zunahme zu verzeichnen, mit einem Schwerpunkt im Oktober sowie einem leichten Rückgang zum Jahresende.

Betroffen waren überwiegend Bereiche, die der Kritischen Infrastruktur zuzuordnen sind. Darüber hinaus kam es in Einzelfällen auch im Umfeld militärischer Einrichtungen sowie von Unternehmen der Rüstungsindustrie zu relevanten Sichtungen.

Ein örtlicher Schwerpunkt lag im Bereich des Flughafens Frankfurt am Main.

Eine weitergehende Aufschlüsselung der Drohnenereignisse nach einzelnen Monaten, konkreten Einsatzorten oder detaillierten Ereigniskategorien erfolgt nicht. Entsprechende Darstellungen sind im Rahmen einer Kleinen Anfrage aus Sicherheitsgründen nicht möglich, da sie Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Lagebilder, Schutzkonzepte sowie behördliche Erfassungs- und Bewertungsfähigkeiten zulassen würden.

Frage 2 Nach welchen fachlichen Kriterien stuft die hessische Polizei einen Drohnenflug als sicherheitsrelevant ein?

Bitte die einzelnen Kriterien aufzuführen.

Ob ein Drohnenflug als sicherheitsrelevant einzustufen ist, ist stets im Rahmen einer einzelfallbezogenen Gefahrenprognose zu beurteilen.

Grundlage der Bewertung können beispielsweise sein:

- der Ort des Drohnenfluges, insbesondere die Nähe zu sensiblen Bereichen, Kritischer Infrastruktur, Einsatzorten oder öffentlichen Veranstaltungen,
- der Zeitpunkt sowie die Dauer des Fluges,
- das Flugverhalten der Drohne, etwa ungewöhnliche Manöver, gezieltes Verharren oder das Ausrichten auf bestimmte Objekte oder Personen,
- mögliche Gefährdungen für Personen, Einsatzkräfte oder Sachwerte,
- vorhandene Erkenntnisse aus polizeilichen Lagebildern oder Hinweisen Dritter sowie
- die polizeiliche Erfahrungs- und Lagebewertung im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Frage 3 Wie viele der erfassten Drohnenereignisse waren nach Bewertung der Polizei eindeutig nicht vorsätzlich sicherheitsgefährdend?

Bitte getrennt nach Fehlbedienung, Unkenntnis der Flugverbotszonen und Hobbyflug darstellen.

Frage 4 Welche alternativen Erklärungsmodelle zieht die Landesregierung für Drohnenflüge im Umfeld kritischer Infrastruktur heran?

Bitte getrennt nach Hobbyflügen, gewerblicher Nutzung, meteorologischen Fehldeutungen und technischen Störungen darstellen.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizei bewertet Drohnenflüge vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich nicht die Motivation oder der Anlass des Drohnenfluges, sondern die Frage, ob von dem Flug eine konkrete oder abstrakte Gefahr ausgeht.

Eine statistische Erfassung der Drohnenereignisse nach der Frage, ob diese eindeutig nicht vorsätzlich sicherheitsgefährdend waren, erfolgt daher nicht.

Frage 5 Welche Leistungsparameter besitzen die bei der hessischen Polizei eingesetzten Sensor- und Detektionssysteme im praktischen Einsatz?

Bitte Reichweite, Detektionsgenauigkeit und Reaktionszeiten darstellen.

Frage 7 Wie viele Polizeibedienstete verfügen über eine spezielle Aus- oder Fortbildung im Bereich Drohnerdetektion bzw. Drohnenabwehr?

Bitte nach Dienststelle aufschlüsseln.

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine öffentliche Beantwortung würde sicherheitsrelevante Rückschlüsse auf Leistungsfähigkeit und Einsatzstrukturen der hessischen Polizei ermöglichen und damit die Gefahrenabwehr beeinträchtigen. Daher ist eine weitergehende Darstellung nicht möglich.

Frage 6 Wie viele aktive Abwehrmaßnahmen mittels Jamming oder gerichteter Störsender wurden seit 2022 durchgeführt?

Bitte nach Jahr und Art der Maßnahme aufschlüsseln.

Frage 8 Wie oft wurde die Rechtsgrundlage des § 15e HSOG seit ihrem Inkrafttreten angewendet?

Bitte nach Einsatzkontexten geordnet darstellen.

Seit Inkrafttreten des § 15e HSOG kam die Vorschrift in insgesamt 24 Einsatzlagen zur Anwendung.

In diesem Zusammenhang wurden seit dem Jahr 2022 insgesamt 23 aktive Abwehrmaßnahmen gegen Drohnen durchgeführt. Davon entfielen:

- auf Maßnahmen mittels Jamming
 - im Jahr 2024: 11 Maßnahmen,
 - im Jahr 2025: 8 Maßnahmen,
- auf Maßnahmen zur Übernahme der Drohne
 - im Jahr 2024: 3 Maßnahmen,
 - im Jahr 2025: 1 Maßnahme.

In den Jahren 2022 und 2023 erfolgten keine aktiven Abwehrmaßnahmen im Sinne der Fragestellung.

Nicht in jeder Einsatzlage kam es zu einer aktiven Abwehrmaßnahme. Der Einsatz technischer Mittel erfolgte überwiegend im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen, bei Versammlungen sowie bei Veranstaltungen unter Anwesenheit von Schutzpersonen. Eine weitergehende statistische Differenzierung erfolgt nicht.

Frage 9 Für welche konkreten Projekte ist das genannte Investitionsvolumen im niedrigen zweistelligen Millionenbereich vorgesehen?

Bitte sachlich nach Technik, Ausbildung, mobilen Systemen und stationären Anlagen aufschlüsseln.

Das Land will insbesondere die Detektion und Abwehr unkooperativer Drohnen verbessern.

Vorgesehen sind unter anderem:

- Detektions- und Verifikationstechnologien, insbesondere Radarsysteme, Hochleistungskameras und Systeme zur offenen Funkpeilung,
- leistungsfähigere und zunehmend automatisierte sogenannte Soft-Kill-Optionen.

Wiesbaden, 16. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck